

# Organisationsordnung für die Errichtung und den Betrieb der Begegnungsstätte für Ältere "Ochsenhauser Hof"

## § 5

### Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 9 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
  - a) fünf Vertretern/innen der älteren Generation
  - b) einem/einer Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinden
  - c) einem/einer Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinden
  - d) einem/einer Vertreter/in der Verantwortlichen Mitarbeiter/innen
  - e) einem/einer Vertreter/in des Hospitals zum Heiligen Geist.
- (2) Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder des Kuratoriums müssen Bürger/innen sein, die zu Beginn der Amtszeit das 55. Lebensjahr vollendet, jedoch das 74. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.
- (3) Ist ein unter a) aufgeführtes Mitglied des Kuratoriums länger als 6 Monate an der Ausübung seines Mandats gehindert, scheidet es aus dem Kuratorium aus. Es rückt die Bewerberin/der Bewerber nach, die/der bei der letzten Wahl zum Kuratorium im Hospitalrat die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Für die unter b) bis e) aufgeführten Mitglieder werden für den Verhinderungsfall je ein Vertreter bestellt.
- (4) Die Vertreter der älteren Generation werden aus deren Vorschlägen vom Hospitalrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt; das Kuratorium ist zu den Vorschlägen zu hören. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hospitalverwalter eine Bürgerin/einen Bürger, auch wenn sie/er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 74. Lebensjahr überschritten hat, zur Kuratoriumswahl vorschlagen. Das Verfahren regelt der Hospitalrat; das Kuratorium ist dazu zu hören.
- (5) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von diesen vorgeschlagen und vom Hospitalrat bestellt. Die Vertreterin/der Vertreter der Verantwortlichen Mitarbeiter wird vom Hospitalrat auf gemeinsamen Vorschlag der Mitarbeiter bestellt. Ebenso wird auf gemeinsamen Vorschlag der Mitarbeiter die Stellvertreterin/der Stellvertreter bestellt.
- (6) Die Amtsdauer beginnt mit der konstituierenden Sitzung; diese wird vom Vorsitzenden des Hospitalrats einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Kuratorium die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums weiter.
- (7) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (8) Zur Klarstellung wird geregelt, dass die Verantwortlichen Mitarbeiter nur mit einer Vertreterin/einem Vertreter im Kuratorium vertreten sein können. Die Wahl eines weiteren Verantwortlichen Mitarbeiters als Vertreter der älteren Generation ist nicht zulässig.